

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/774

Tribünenanschaffung für das Schwägalp-Schwinget: Abtretung eines Lossummenkontingentes für eine Kleinlotterie

1. Erwägungen

Der Verein Schwägalp-Schwinget, stellt den Antrag um Abtretung eines Lossummenkontingentes zugunsten Tribünenanschaffung für das Schwägalp-Schwinget. Die Kleinlotterie wird durch SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Basel, durchgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Die Abtretung eines Lossummenkontingentes zugunsten einer Kleinlotterie für die Tribünenanschaffung für das Schwägalp-Schwinget wird bewilligt.
- 2.2 Es dürfen maximal 157'500 Lose zu 2 Franken verkauft werden. Der Kanton Solothurn übernimmt davon ein Lossummenkontingent von 20'000 Franken.
- 2.3 Das Lotterie-Reglement der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie vom 22. März 2016 bildet integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von 200 Franken wird separat durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Lotterie-Reglement SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie vom 22. März 2016 (samt Anhang)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Reg. AK 25, Reg. Nr. 630014 (2)

Polizei Kanton Solothurn, Sekretariat Sicherheitsabteilung, AZ

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

Verein Schwägalp-Schwinget, Hörler Niklaus, Bindliweg 2, 9107 Urnäsch AR

(mit Rechnung, Versand durch AWA)